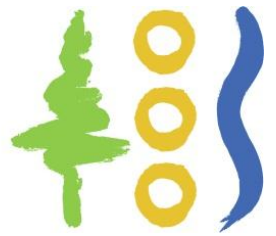


GAISERWALD



Politische Gemeinde Gaiserwald

Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage

Gültig ab 8. April 1986

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 193ff des Gemeindegesetzes (GG), Art. 4 und Art. 20 der Gemeindeverordnung (GO) sowie Art. 97 des Baugesetzes (BauG) nachstehendes Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschafts-antennenanlage Gaiserwald.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Politische Gemeinde Gaiserwald (kurz Gemeinde genannt) führt gestützt auf den Beschluss der Bürgerschaft vom 13. April 1973 die Gemeinschafts-antennenanlage Gaiserwald (kurz GA) als Gemeindeunternehmung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Zweck

Die GA bezweckt die Erstellung und den Betrieb einer Kabelanlage zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges und zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen.

Art. 2

Die GA wird vom Gemeinderat geführt. Er kann Dritte mit der technischen Betriebsführung beauftragen.

Verwaltung

Art. 3

Dieses Reglement findet Anwendung auf das Gebiet der Politischen Gemeinde Gaiserwald, soweit das Versorgungsgebiet ausgebaut ist.

Geltungsbereich

Der Gemeinderat kann mit Abonnenten ausserhalb des Gemeindegebietes privatrechtliche Vereinbarungen abschliessen und darin die Bestimmungen dieses Reglements als verbindlich erklären.

Vorbehalten bleiben die Konzessionsbestimmungen der PTT.

Art. 4

Dieses Reglement und die geschützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der GA und den Abonnenten. Abonnenten sind die Eigentümer der an das GA-Netz angeschlossenen Liegenschaften (kurz Abonnenten).

Ordnung der
Bezugs-
verhältnisse

Dieses Rechtsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Der Anschluss an die GA sowie der Signalbezug gelten als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Alle Änderungen die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben könnten, hat der bisherige Abonnent der GA unverzüglich mitzuteilen. Bei Handänderungen tritt der neue Eigentümer unter Vorbehalt anderer Abreden mit der GA in die Rechtsstellung des Vorgängers ein. Für die verfallenen oder laufenden Verbindlichkeiten haftet der Veräußerer, soweit sie nicht vom Erwerber ausdrücklich übernommen werden.

Art. 5

Finanzierung

Für die GA wird eine eigene Rechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes über den Gemeindehaushalt geführt. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge und Gebühren, welche so zu bemessen sind, dass die GA längerfristig eigenwirtschaftlich ist.

Art. 6

Befugnisse

Der Gemeinderat setzt die Abonnementsgebühren nach den Richtlinien dieses Reglements fest. Im Übrigen richten sich seine Befugnisse nach Art. 193ff. GG.

Art. 7

Antennenverbot

In den durch die GA erschlossenen Gebieten dürfen keine Aussenantennen für den Fernseh- und Radioempfang neu erstellt oder ersetzt werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmegewilligungen erteilen.

II. Bau und Betrieb

Art. 8

Umfang der Anlage

Die Anlage umfasst:

- a) Einrichtungen für Programmbeschaffung und Aufbereitung (Kopfstation)
 - b) Streckennetz und dazugehörige Streckenverstärker
 - c) Liniennetz und dazugehörige Lini Verstärker
 - d) Hauszuleitungen bis Signalübergabestelle (Messstelle beim Übergang von Zuleitungskabel auf Hausinstallationskabel)
- Diese Anlagen sind Eigentum der GA.

Art. 9

Die Anlagen gemäss Art. 8 werden durch die GA erstellt. Die Ausführung von Netzerweiterungen erfolgt je nach Anschlussinteressenten und den finanziellen Möglichkeiten.

Erstellung der Anlage

Bei Neubauten erfolgt der Kabeleinzug in der Regel in die durch die Elektra verlegten separaten Kabelschutzrohre. Für den Grundeigentümer entsteht dadurch kein Recht auf Entschädigung.

Art. 10

Der Abonnent bzw. Grundeigentümer erteilt oder verschafft der GA kostenlos das Durchleitungsrecht für seinen Kabel- oder Freileitungsanschluss und ist für die Freihaltung des Trassees besorgt. Die gleiche Durchleitungsverpflichtung trifft den am Netz angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer auch dann, wenn die Leitung der Versorgung anderer Grundstücke dient. Die Entschädigung für die Einräumung von Durchleitungsrechten zu Gunsten Dritter richtet sich nach den konkreten Verhältnissen.

Durchleitungsrecht

Die Wahl der Rechtsform der Durchleitungsrechte ist der GA überlassen (gewöhnliche Bewilligungen, Dienstbarkeiten).

Die Anwendung des Enteignungsverfahrens bleibt vorbehalten.

Art. 11

Die GA überträgt die empfangbaren Programme gemäss dem Ausbaustand der Kopfstationen im Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements. Über Empfang, Aufbereitung und Weiterverbreitung weiterer Programme und Dienste entscheidet der Gemeinderat bei ausgewiesenem Bedürfnis im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten.

Programmangebot und Signallieferung

Änderungen in der Programmwahl und der Programmqualität infolge neuer Konzessionsbestimmungen der PTT, anderer gesetzlicher Bestimmungen, höherer Gewalt oder Umständen ausserhalb des Einflussbereiches der GA bleiben vorbehalten.

Bei Störungen, dringenden Reparaturen, Ausfall der Signallieferungen durch andere Unternehmen und höherer Gewalt übernimmt die GA keine Verpflichtung zur Signallieferung. Aus dem Ausfall oder den Einschränkungen der Signallieferung können von den Abonnenten keine Schadenersatzansprüche abgeleitet oder gestellt werden.

Art. 12

Die Anlagen gemäss Art. 8 werden durch die GA betrieben und unterhalten. Störungen sind innert nützlicher Frist zu beheben. Die Beauftragten der GA sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Grundstücke und Räume mit GA-Verteilnetz und Hausinstallationen zu jeder angemessenen Zeit (bei Störung

Unterhalt

jederzeit) zu betreten, um die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen und Kontrollen durchzuführen.

Die Kosten für Feststellung und Behebung von Störungen und Schäden werden dem Verursacher belastet.

III. Hausinstallationen

Art. 13

Erstellung und
Unterhalt

Erstellung und Unterhaltung der Hausinstallation ab Signalübergabestelle sind Sache der Abonnenten. Die Arbeiten dürfen nur durch PTT-konzessionierte Rundfunkinstallateure ausgeführt werden. Ausführung und Material haben den technischen Anforderungen der Gesamtanlage bzw. den besonderen Vorschriften der GA zu entsprechen. Die Hausinstallationen sind vom Eigentümer in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Sie können durch die GA überprüft werden. Die Einschaltung kann verweigert werden, wenn die Vorschriften nicht eingehalten sind.

Art. 14

Wohnungs-
anschlüsse

Pro Wohnung dürfen nur zwei Anschlussdosen direkt an das GA-Verteilnetz angeschlossen werden. Für zusätzliche Anschlussmöglichkeiten hat der Abonnent auf eigene Kosten Verstärker einbauen zu lassen.

IV. Anschluss

Art. 15

Vollzug

Sofern der Anschluss an die GA zu durchschnittlichen Kosten möglich ist, hat jeder Liegenschaftseigentümer im Konzessionsgebiet das Recht, an die GA anzuschliessen.

Für Neuanschlüsse ist ein Gesuch zum Anschluss an die GA einzureichen. Der Anschluss erfolgt nach Ausführung einer notwendigen Netzerweiterung und Fertigstellung der anzuschliessenden Baute.

Art. 16

Für jeden Haus- und Wohnungsanschluss ist ein einmaliger Anschlussbeitrag zu entrichten. Er beträgt:

Fr. 1'700.-- pro Anschluss inkl. 1 Wohnung

Fr. 300.-- für jede weitere Wohnung.

Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mit nur einer Signalübergabestelle werden Mehrfamilienhäusern gleichgestellt. Durch die Anschlussbeiträge sollen gesamthaft längerfristig die Kosten für den Bau der Anlagen gedeckt sein. Allfällige Überschüsse können für zukünftige Verbesserungen in Reserve gestellt werden.

Der Anschlussbeitrag ist mit der Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig.

Anschlussbeitrag

Art. 17

Für jeden Wohnungsanschluss ist eine monatliche Abonnementsgebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch den Gemeinderat in einem separaten Tarif festgesetzt. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Erweiterung des Programmangebotes decken.

Die Abonnementsgebühren werden ab 1. Januar des dem erstmaligen Anschluss folgenden Jahres fällig und jährlich dem Hauseigentümer (Stand 1. Januar) mit der Grundsteuer in Rechnung gestellt. Er ist berechtigt, diese Gebühren dem Mieter zu überbinden.

Wird ein bestehender Anschluss längerfristig nicht benutzt, kann er auf Kosten des Abonnenten plombiert werden. Für plombierte Anschlüsse ist die Abonnementsgebühr nicht zu bezahlen.

Abonnements-
gebühr

Art. 18

Die Konzessionsgebühren der PTT für Radio- und Fernsehempfang sind in den Betriebsgebühren nicht enthalten und vom Wohnungsinhaber oder –mieter direkt an die PTT zu entrichten.

Konzessions-
gebühren

Art. 19

Allfällige Urheberrechtsgebühren werden zusätzlich dem Abonnenten in Rechnung gestellt.

Urheberrechts-
gebühren

Art. 20

Der Anschluss kann vom Abonnenten jederzeit auf Monatsende schriftlich gekündigt werden. Über die Abonnementsgebühren wird per Kündigungsmonat abgerechnet. Es werden keine Anschlussbeiträge zurückbezahlt.

Kündigung

| | |
|---|---|
| Einstellung Der Programm- lieferung | <p>Art. 21</p> <p>Die GA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Programmabgabe einzustellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden; - rechtswidrig Programme bezogen werden - die fälligen Anschlussbeiträge und Abonnementsgebühren nicht bezahlt werden; - eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an Zuleitungen oder Hausinstallation vorgenommen werden; - in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen des Reglements verstossen wird. <p>Unrechtmässiger Signalbezug wird rechtlich geahndet.</p> |
|---|---|

V. Verschiedene Vorschriften

| | |
|--------------|--|
| Rechtsschutz | <p>Art. 22</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> |
|--------------|--|

| | |
|------------------------|---|
| Straf- bestimmungen | <p>Art 23</p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen erfolgt eine Verwarnung.</p> <p>Die strafrechtliche Verfolgung, gestützt auf Art. 292 des Strafgesetzbuches, bleibt vorbehalten, wenn nicht andere eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.</p> |
|------------------------|---|

VI. Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | <p>Art. 24</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft.</p> |
|---------------|--|

| | |
|----------------------------|--|
| Übergangs- bestimmungen | <p>Art. 25</p> <p>a) Dieses Reglement ist für nach Inkrafttreten erfolgte Anschlüsse sofort wirksam.</p> <p>b) Für bestehende Anschlüsse wird das Reglement nach ordnungsgemässer Kündigung der bisherigen Anschlussverträge wirksam.</p> |
|----------------------------|--|

- c) Die in den bisherigen Anschlussverträgen und -Gebühren nicht berücksichtigten Urheberrechtsgebühren können von allen Abonnenten aufgrund der Entscheide der zuständigen Instanzen sofort, allenfalls auch rückwirkend, erhoben werden.

Vom Gemeinderat erlassen am 3. Februar 1986

Der Gemeindeammann:

B. Haefelin

Der Gemeinderatsschreiber

A. Oehler

Die Referendumsfrist ist am 25. März 1986 unbenützt abgelaufen.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am
8. April 1986

Der Vorsteher:

Dr. W. Geiger, Regierungsrat

Nachtrag zum Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage

vom 5. Dezember 1994¹

Der Gemeinderat beschliesst:

I.

Das Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantenne vom 8. April 1986 wie folgt geändert:

Art. 15^{bis} (neu).

Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den gestützt auf dieses Reglement erbrachten Leistungen erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet.

Steuern und
Abgaben

Tarife, Gebühren und Beiträge, welche in diesem Reglement enthalten sind oder gestützt darauf erlassen wurden, werden um den jeweils geltenden Zuschlag erhöht.

Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder die Steuer nicht in den Beiträgen, Tarifen und Gebühren enthalten.

II.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 1995 angewendet.

Gemeindeammann:
Martin Gehrler

Im Namen des Gemeinderates,
Der Gemeinderatsschreiber:
Lucas Keel

¹ In Vollzug ab 1. Januar 1995